

Was ist ein Sozialausgleich und wie funktioniert dieser nach Erhebung eines Zusatzbeitrages von den Krankenkassen?

Im Rahmen der ab 2011 gültigen Änderungen in der Gesundheitspolitik, von einer Reform kann ja nun wirklich nicht die Rede sein, ist von der Bundesregierung beschlossen worden, neben der Beitragserhöhung die Deckelung der Zusatzbeiträge aufzuheben. Ab diesem Zeitpunkt können die gesetzlichen Krankenkassen theoretisch in beliebiger Höhe Zusatzbeiträge erheben, da die derzeit gültigen Obergrenzen nicht mehr existieren. Bisher ist der Zusatzbeitrag auf bis zu 8 Euro pro Monat begrenzt, unabhängig vom Haushaltseinkommen der Versicherten. Abhängig vom Einkommen darf der Zusatzbeitrag in der bisherigen Regelung nicht über 1% liegen. Diese Deckelung ist aufgehoben und die Kasse kann in eigener Entscheidung die Höhe bestimmen.

Allerdings wurde eine Überforderungsklausel verankert, damit sozial Schwache nicht überfordert werden. Für Geringverdiener ist ein Sozialausgleich geplant. Diese können aber nicht damit rechnen, dass der Zusatzbeitrag ganz übernommen wird, sondern nur teilweise. Das Verfahren ist reichlich kompliziert. Eine Beispielrechnung: Das Bundesversicherungsamt -Schätzerkreis -hat für das nächste Jahr einen Zusatzbeitrag von 15 Euro festgelegt. Die eigene Kasse verlangt 20 Euro. Ausschlaggebend ist nun das eigene Einkommen. Übersteigt dieser Durchschnittswert - über alle Krankenkassen - zwei Prozent des Bruttoeinkommens, gibt es einen Zuschuss. Für einen Geringverdiener mit 500 Euro liegt die 2-Prozent-Grenze bei zehn Euro. Er hat also Anspruch auf einen Zuschuss von 5 Euro. Die restlichen 15 Euro muss er trotzdem bezahlen. Sozialausgleiche werden nur für Geringverdiener im praktischen Fall bis ca. 800 Euro monatlich gewährt. Sofern der durchschnittliche Zusatzbeitrag den Wert von zwei Prozent des Bruttoeinkommens übersteigt, wird die Differenz über den Sozialausgleich vom Arbeitgeber oder dem Rententräger entsprechend korrigiert, also erstattet. Als Sonderkündigungsrecht gilt eine Kündigungsfrist von bis zu zwei Monaten zum Monatsende. Im Zeitraum der Kündigungsfrist müssen die Mitglieder den angekündigten Zusatzbeitrag nicht entrichten.

Günter Steffen, Lemwerder 27.September 2010